

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

19. Jahrgang

1963

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Ein Brieffragment Rathers von Verona?

Von

Fritz Weigle

Als ich mich vor nunmehr 25 Jahren das erste Mal mit den Briefen des Bischofs Rather von Verona befaßte¹⁾, stieß ich unter anderem auf das im Cod. Berol. Phill. 1663 fol. 209' überlieferte Brieffragment²⁾, das schon Valentin Rose³⁾ ausführlich beschrieb und abdruckte. Er kam zu dem Schluß, daß die Fundstelle und der Inhalt des Fragments zwar zu Rather von Verona paßten, daß die Schrift jedoch „jünger und (von der Rathers) ganz verschieden“ sei, nämlich ins 11. Jh. gehöre⁴⁾. Ich wandte mich damals gegen Roses Meinung und erklärte das Fragment auf Grund des Schriftvergleichs mit anderen ratherischen Autographa, besonders mit den Konzepten des Cod. Vatic. 4965, für einen eigenhändigen Entwurf des Bischofs⁵⁾. In die Edition der Rather-Briefe⁶⁾ habe ich das Fragment später nicht aufgenommen, was zu Mißverständnissen führte, da ich es unterlassen hatte, die Gründe dafür anzugeben. Zwar habe ich auch andere Stücke, die anfänglich für die Aufnahme in Betracht kamen, bei der endgültigen Auswahl stillschweigend fallen lassen, aber für diese hatte ich mich vorher auch nicht ausdrücklich erklärt. Anlässlich einer neuerlichen Anfrage will ich das Versäumte nun nachholen und das Für und Wider einer Zuweisung des Brieffragments zu Rather hier ausführlich erwägen.

Die Stellung des Fragments auf dem letzten Blatt des Augustin-Codex⁷⁾ entspricht der Gewohnheit Rathers, freie Stellen von ihm zur Lektüre benutzter Hss., also insbesondere Vorsatzblätter, aber auch Textränder, rücksichtslos für seine Briefkonzepte zu verwenden, wie das besonders bei Cod. Berol. Phill. 1676, Vatic. 4965 und Veron. XIX (17) sichtbar ist⁸⁾. Unser Entwurf ist teilweise auf Schabstellen eines älteren Textes geschrieben, dessen hie und da lesbar stehen gebliebene Reste umgangen werden. Der Brieftext wurde von der gleichen Hand korrigiert. In dem Satz: ... *sed quia, postquam — quamvis indigne — meorum curam suscepi, in ecclesia mea nihil aut parum boni feci, malui*

¹⁾ Vgl. F. Weigle, Die Briefe Rathers von Verona, DA. 1 (1937) 147—194.

²⁾ Vgl. ebd. S. 150 Anm. 2.

³⁾ Vgl. V. Rose, Die lateinischen Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps in der Königlichen Bibliothek zu Berlin (1892) S. 31.

⁴⁾ Vgl. ebd. S. 31 u. 80.

⁵⁾ Vgl. F. Weigle (s. o. Anm. 1) S. 159 Anm. 1.

⁶⁾ MG. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 1 (1949).

⁷⁾ Vgl. über ihn V. Rose (s. o. Anm. 3) S. 31; zur Benutzung Augustins durch Rather vgl. MG. Briefe der dt. Kaiserzeit 1, 205.

⁸⁾ Vgl. F. Weigle (s. o. Anm. 1) S. 149—159.

eos aliquantulum offendere, quam ecclesiam meam hoc presenti pasca relinquere finden sich die folgenden Korrekturen: Hinter *mea* ist ein ursprüngliches *aliquid* sinnvoll gestrichen; über *mea* ist *eos* hinzugesetzt, überflüssig und falsch, da es im fortlaufenden Satz alsbald hinter *malui* folgt; *malui* ist durch zwei Tilgungspunkte aus *maluit* berichtigt; hinter *quam* ist das ursprüngliche *a ministerio meo ab* als überflüssig gestrichen; *pasca* ist aus *pasce* korrigiert. Ein Teil dieser Korrekturen scheint schon während des ersten Niederschreibens, noch vor Vollendung des Satzes vorgenommen zu sein. Auch diese hastige, ständig bessernde Arbeitsweise ist für Rather charakteristisch⁹⁾.

Beim Schriftduktus bin ich heute jedoch nicht sicher, ob er dem von mir für ratherisch gehaltenen wirklich entspricht¹⁰⁾. Er ist diesem verwandt und doch wieder fremd. Das ist im einzelnen schwierig nachzuweisen und bleibt im letzten Ansichtssache. Die Handschrift eines Schreibers wechselt bekanntlich, wenn auch bei gleichbleibendem Grundduktus, nach Anlaß, Stimmung, Alter usw.; sie ist materiell abhängig von Schreib- und Beschreibmaterial, richtet sich auch nach den Erfordernissen und dem Vorbild der unmittelbaren Umgebung des Schriftsatzes. Aber gerade in der charakteristischen Grundhaltung, die gegenüber Varianten im einzelnen die Identität der Hände beweisen könnte, gerade darin scheint mir der Duktus des Fragmentes von den von mir für einwandfrei angesehenen Autographen Rathers abzuweichen. Auch manche der gebrauchten Buchstabenformen weichen stark ab. Beispielsweise kann ich das in *alegorice* und *defensores* verwandte *r* in ratherischen Autographa sonst nicht finden. So scheint mir die Zuweisung zu Rather vom paläographischen Gesichtspunkt aus nicht gesichert.

Der Inhalt besagt in der Hauptsache das Folgende: Ein Geistlicher (wahrscheinlich ein Bischof) bittet einen (oder mehrere?) Vertrauten, der am kaiserlichen Hof Einfluß besitzt, er möge sich bei den Kaisern und bei der Kaiserin für ihn schützend verwenden. Er habe zwar die Absicht gehabt, das Osterfest in Ravenna zu feiern. Da er aber, seitdem er die Sorge für die Seinen übernahm, in seiner Kirche nichts oder zu wenig Gutes geleistet habe, wolle er seine Kirche zu Ostern nicht verlassen, auch wenn die kaiserlichen Personen dadurch ein wenig gekränkt würden. Der Vertraute möge dahin wirken, daß der Kaiser ihm nun brieflich ansage, was er in seinen Diensten tun solle. In der Fastenzeit habe er für die Tilgung aller kaiserlichen Sünden gebetet; das möge er diesem, wenn er es wolle, mit Eiden versichern. Der Tenor des Briefes besteht also in einem Entschuldigungsversuch für das Fernbleiben vom kaiserlichen Hof in Ravenna anläßlich des Osterfestes. Wie ist das mit der Geschichte Rathers in Einklang zu bringen?

Die *augusti* und die *augusta* des Briefes kann man wohl unbedenklich mit Otto I., Otto II. und Adelheid gleichsetzen. Nur auf sie paßt in dem in Frage kommenden Zeitraum diese Bezeichnung. Der kaiserliche Hof feierte das Osterfest in Ravenna in den Jahren 967 (31. März), 970 (27. März) und 971 (16. April)¹¹⁾. Nur das erste Datum fällt in die Veroneser Bischofszeit Rathers, der sich schon Mitte des Jahres 968 endgültig in seine Heimat nach Belgien zurückzog¹²⁾. Doch ergeben sich gewisse Schwierigkeiten. Die unkorrekte Bezeichnung Ottos II. zu diesem Zeitpunkt als *augustus* (er wurde erst Weih-

⁹⁾ Vgl. ebd. S. 152—159.

¹⁰⁾ Vgl. die Bildtafeln ebd. nach S. 160.

¹¹⁾ Vgl. E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, Jbb. DG. (1876) S. 415 ff., 472 f., 475.

¹²⁾ Vgl. ebd. S. 444; A. Vogel, Ratherius von Verona und das zehnte Jahrhundert 1 (1854) 421—424.

nachten 967 in Rom zum Kaiser gekrönt) könnte man zwar als eine vereinfachende, summarische Zusammenziehung der Titel der drei der kaiserlichen Familie zugehörigen Personen ansehen, zumal in einem nicht offiziellen Privatbrief. Außerdem ist die Verwendung des Titels *augustus* damals nicht ausschließlich an die Person des Kaisers geheftet. Er wird sogar außerhalb der kaiserlichen Familie gebraucht, z. B. für Hugo Capet und seine Gemahlin Adelaide¹³⁾. Hinzu kommt aber, daß sich der etwa zwölfjährige Otto II. damals gar nicht in Italien, sondern in Deutschland befand. Erst nach Abschluß der Ravennater Synode im April wurde er von Kaiser und Papst aufgefordert, nach Italien zu kommen¹⁴⁾. Erst im Oktober traf er in Verona mit dem Kaiser zusammen, von wo sich die Familie nach Rom zu seiner Krönung im Dezember begab. Natürlich kann man auch diese Schwierigkeit aus dem Wege räumen, indem man die Phrase *rogo . . . ut apud sanctissimos augustos et sanctissimam augustam in omnibus custodia mea . . . sitis*, als ganz allgemein und nicht auf den vorliegenden speziellen Fall gerichtet auffaßt, zumal ja *in omnibus* gesagt ist.

Störend ist ferner, daß Rather sich nachweislich im April 967 in Ravenna am kaiserlichen Hof aufgehalten hat, während der Briefschreiber sich gerade für sein Fernbleiben entschuldigt¹⁵⁾. Rather hatte Mitte Januar 967 an der Synode in Rom teilgenommen. Ob er danach im Gefolge Ottos I. den kurzen Abstecher nach Benevent mitmachte und mit ihm zusammen zurückkehrend über Rom, Spoleto direkt nach Ravenna zog, oder ob er von der römischen Synode sofort nach Verona zurückkehrte und erst nach mehrwöchigem Aufenthalt dort dann in Ravenna wieder zum Kaiser stieß, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. A. Vogel¹⁶⁾ nimmt das zweite an, er zweifelt allerdings sogar daran, daß Rather in Rom bei der Synode war. Jedenfalls kann der Briefentwurf nur bei Annahme des zweiten Falles von ihm stammen. Übrigens ist der Gegensatz zwischen dem gesicherten Ravennater Aufenthalt Rathers und der Entschuldigung im Fragment wegen seines Fernbleibens von dort nur ein scheinbarer. Der Briefentwurf spricht nur von der Fastenzeit und von Ostern (31. März), der Bericht Rathers aber von seiner Teilnahme an der Ravennater Synode Mitte April¹⁷⁾. Es ist gut möglich, daß er Ostern in Verona feierte, aber durch einen Brief seines Vertrauten gewarnt oder durch ein Schreiben des Kaisers aufgefordert, später zur Synode nach Ravenna eilte. Der Brief müßte dann in den letzten Tagen des März, oder den ersten des April 967 geschrieben sein.

Schlecht in das Bild paßt, daß der Schreiber des Fragments ersichtlich keine große Neigung zeigt, an den kaiserlichen Hof zu gehen, während Rather in der damaligen Situation brennend daran interessiert war. Er erwartete von der Synode Beschlüsse — und erreichte sie tatsächlich in Ravenna —, die ihn seinem Ziel, der Reform des Veroneser Klerus, entscheidend näher bringen sollten¹⁸⁾. Von den Beschlüssen der Ravennater Synode geht die gewaltsame Reform-

¹³⁾ Vgl. W. Ohnsorge, Das Mitkaiserium in der abendländischen Geschichte des früheren Mittelalters, ZRG. Germ. Abt. 67 (1950) 316 ff.; Havet, *Lettres de Gerbert* (1889) S. 163 ep. 181.

¹⁴⁾ Vgl. E. Dümmler (s. o. Anm. 11) S. 422—429.

¹⁵⁾ Vgl. ebd. S. 415; MG. Briefe der dt. Kaiserzeit 1, 183 ep. 33: *Celebrata mediante Aprili universali synodo Ravennae, reversus convocavi ex omnibus nostrae diocesis plebibus presbyteros et diaconos, relaturus ex praecepto serenissimi imperatoris quae inibi constituta sunt, ad concilium omnes.*

¹⁶⁾ Vgl. A. Vogel (s. o. Anm. 12) S. 357 ff.

¹⁷⁾ Vgl. Anm. 15.

¹⁸⁾ Vgl. A. Vogel (s. o. Anm. 12) S. 350—360, 369 ff.; MG. Briefe der dt. Kaiserzeit 1, ep. 33.

tätigkeit Rathers im Jahre 967 aus, die dann 968 zu seinem Sturz führte¹⁹). Von diesen Dingen findet sich im Fragment keine Spur. Das ist, obschon ein *argumentum e silentio*, in diesem Falle doch zu beachten, da Rather während seines ganzen Lebens, besonders aber in diesem dramatischen Abschnitt desselben, nie davon lassen konnte, in seinen Schriften, seien es nun Traktate, Predigten oder Briefe, von dem ausgiebig zu sprechen, was ihn zur Zeit persönlich am meisten bewegte, hier der Streit mit dem Veroneser Kapitel. Das Fehlen dieses charakteristischen Moments, überhaupt der Mangel jeder Beziehung zu Verona, zusammen mit den oben dargelegten Unstimmigkeiten, die zwar nicht unbedingt negativ, aber nur mit gewissen Schwierigkeiten positiv auszulegen waren, machen es mir unmöglich, in dem Fragment mit Sicherheit ein Schreiben Rathers zu erkennen. Es würde auch auf manchen anderen Bischof passen, der damals eine Fahrt an den königlichen Hof in Ravenna vermeiden wollte. Es würde vor allem besser zum Jahre 970 passen, in dem die gesamte kaiserliche Familie das Osterfest (27. März) in Ravenna feierte und Ottos II. nicht anders als mit dem augustalen Titel gedacht werden konnte²⁰).

Text

Videte^{a)}, fratres, gratis¹⁾ | accepistis, gratis date. Ne, sicut dicitur „Euge²⁾ serve bone et fidelis, super multa te | constituam“, dicatur „Non euge male serve et infidelis“. Haec alegorice dicta | nunc secundum³⁾ interiorum hominum^{b)} rogo^{c)} dilectionem vestram, ut apud sanctissimos augustos | et sanctissimam augustam in omnibus custodia mea, sicut in vos confido, sitis. Quos fratres hactenus habui, deinceps patronos et defensores habere liceat. Disposueram Ravenne^{d)} | pascha celebrare, sed quia, postquam — quamvis

¹⁹) Vgl. F. Weigle, Ratherius von Verona im Kampf um das Kirchengut 961—968, QFIAB. 28 (1937/38) 1—35.

²⁰) Vgl. E. Dümmler (s. o. Anm. 11) S. 471 ff., bes. S. 473 Anm. 1; H. L. Mikolitzky, Regg. Ottos II. 596 h, i und 597.

^a) Hier Schrifteinsatz; die vorhergehenden, nur in einzelnen Wörtern und Buchstaben zu entziffernden, in ihrem Sinn nicht klar erkennbaren, sich über acht Zeilen hinziehenden Sätze werden aus Raumgründen hier in der Anmerkung gebracht: 1 ... vestram agnosce ... 2 ... ergo vobiscum, quo nunc vult, erunt nobiscum ... 3 ... nobiscum. Sint 'omnia communia' (Act. 2, 44; Act. 4, 32), omnia scilicet vestra, mea et ... habete, sum music(us) ... 4 ... aut et qui volunt sine musica stultitiam suam. Sed audio ... eadem tam delatatam ... axioma ... 5 ... at ne ad me veniat ... acob ... datur. Super flumine ... are ut cuique ... 6 ... si eadem sit perquiratur, omnimodo roget, cum suam partem ... gustavi et quia in f ... um. 7 provenerat se rursum abire permisi, peto ultra gratis ad me non venire. Sed unum doleo, quia que hactenus 8 gratis ... rum intraverat, nunc aut venia erit aut ne intret cohercebitur.

^b) Im Zitat hominem; vielleicht auch hominis zu lesen.

^c) Hier beginnt V. Roses Text.

^d) Schluß-e undeutlich.

¹⁾ Vgl. Mat. 10, 8.

²⁾ Vgl. Mat. 25, 23 u. 26.

³⁾ Vgl. Rom. 7, 22.

indigne — meorum curam suscepi, in ecclesia^{e)} | mea^{e)} aut nihil aut parum boni feci, malui^{f)} eos aliquantulum offendere, quam^{g)} | ecclesiam meam hoc presenti pasca^{h)} relinquere. Rogo ergo dilectionem vestram, ut ea fide, quam cum lacte sucxistisⁱ⁾, aput dominum imperatorem agatis, qua^{tinus}^{k)}, quid me servum suum agere velit, literis | indicet. Et dicite ei et, si velit, sacramenta firmate, ut quicquid peccati commisit ora^{tionibus} meis^{l)}, hoc quadragesima delevi^{m)}. Quod valetis, precibus meis | imputate, quicquid valeo, a vobis processit. Salutate illum familiarem dominum mea ex par^{te} et pulcherimo ori dulce osculum diu diuⁿ⁾ | diu infigite. Nunquam valeat, qui non vult^{o)}, | ut valeat^{p)}.

Die angebliche Verpfändung von Burg und Stadt Friedberg 1353

Von

Wolfgang D. Fritz

Über die Geschichte der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau um die Mitte des 14. Jahrhunderts sind wir ziemlich gut unterrichtet¹⁾. Wir wissen, daß die Stadt im Kampf Karls IV. gegen den Grafen Günther von Schwarzburg, den Gegenkönig, auf Günthers Seite gestanden hatte und nach dessen Abdankung und Tod den Zorn des Siegers zu spüren bekam. Sie wurde nämlich im Zuge

e) Nicht gestrichen, wie Rose liest, sondern nur verwischt. Über mea zu-
gesetzt eos; hinter mea gestrichen aliquid.

f) Durch zwei Punkte korr. aus maluit.

g) Verwischt, dahinter — auf der neuen Zeile — durchstrichen a ministerio
meo ab...

h) Korr. aus pasce.

i) Das x liegt etwas schräg; schwer lesbar.

k) -tinus folgt erst auf der Mitte der folgenden Zeile, deren erste Hälfte
von dem ursprünglichen Text des Palimpsestes eingenommen wird: Januarius,
augustus et december IIII nonas habent, welche Phrase rechts unten auf dem
Blatt mehrmals wiederholt wird.

l) Dahinter kleine Lücke.

m) Dahinter älterer Text: angelorum caritas.

n) Dahinter älterer Text: fit Dan coluber in via, cerastes in semita, mordens
equi ungulas, ascensor eius retro (Gen. 49, 17).

o) Dahinter die zweite Hälfte des Textes von Anm. n: mordens ... retro.

p) Darunter folgt eine Anzahl von Federproben: Auf der linken Seite des
in großen Teilen freigebliebenen Blattes im Zeilenabstande eine etwas ver-
änderte Phrase des Briefes: indicet et dicet velut sacramenta don ... (?);
darunter mit mehreren Zeilen Abstand, mit mehreren Verschreibungen und
Wiederholungen, mit wechselnder Tinte: in nomine domini nostri (?) sive ...
in Christi nomine incipit. Auf der rechten Seite in mehrfacher Wiederholung,
ebenfalls mit wechselnder Tinte und im Wechsel: dirige me in veritate tua,
edoco me, quia tu es Dominus meus (Ps. 24, 5); Deus, in nomine tuo salvum
me fac et in virtute (Ps. 53, 3); und der oben Anm. k schon erwähnte Satz:
Januarius, augustus et december quarto nonos (!) habent, nonodecimo post idus,
dies triginta et unum, mit einigen Verschreibungen.

¹⁾ Neueste bibliographische Zusammenstellung im Sachwörterbuch zur deut-
schen Geschichte, hg. von H. Rössler und G. Franz (1958) S. 303.